



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
48133 Münster

Landschaftsverband Rheinland  
50679 Köln

13. April 2017  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 315 – 60.13.01  
bei Antwort bitte angeben

Bernd Kirchler  
Telefon 0211 837-2296  
Telefax 0211 837-3127  
Bernd.kirchler@mfkajs.nrw.de

**Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII**  
Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a  
SGB VIII für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS)  
Erlass vom 23.03.2016, Az.: 315-60.13.01

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände NRW wird der Bezugserlass wie folgt neu gefasst:

Aufgrund von Nachfragen zur Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe, an der Qualitätsentwicklung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) mitzuwirken, lege ich im Folgenden die diesbezügliche Rechtsauffassung unseres Hauses dar.

Die Offene Ganztagschule ist im Schuljahr 2003/04 in Nordrhein-Westfalen als ein kooperatives Modell eingeführt worden. Die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport ist ihre zentrale Grundlage. Die OGS ist ein Angebot von Schule und Jugendhilfe, das als gemeinschaftliche Aufgabe von Land, Kommunen und zivilgesellschaftlichen Partnern durchgeführt wird.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkajs.nrw.de  
www.mfkajs.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 708, 709  
Haltestelle Poststraße

In diesem Sinne ist sie in Nordrhein-Westfalen sowohl schulrechtlich als auch jugendhilferechtlich verankert. Bundesgesetzlich sind die Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII dazu verpflichtet, für schulpflichtige Kinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Landesgesetzlich eröffnet § 5 Absatz 1 KiBiz der Kommune die Möglichkeit, diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote in Schulen zu erfüllen.

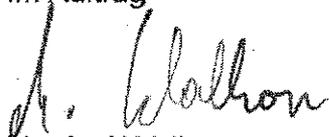
Sofern eine Kommune diese Möglichkeit ergreift und die vorgenannte Verpflichtung durch ein Platzangebot in der OGS erfüllt, besteht eine Verpflichtung der Schule gemäß § 3 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 3 SchulG NRW und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Dabei sind die Besonderheiten und Zuständigkeiten beim Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ gemäß BASS 12-63 Nr. 2 zu beachten.

Dem SGB VIII lässt sich nicht entnehmen, dass Angebote aus dem Bereich der OGS von der Gesamtverantwortung nach § 79 oder der Verpflichtung zur Qualitätssicherung (im Sinne der vorgenannten Einzelverpflichtungen) gemäß § 79a ausgenommen sein sollen. Insbesondere führt die Anwendung des § 10 SGB VIII (*„Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt“*) nicht zu einer solchen Ausgrenzung. Dort ist lediglich geregelt, dass Verpflichtungen der Schulen „unberührt“ bleiben. Dies bedeutet, dass Pflichten der Schulen – auch zur Messung, Wahrung und Weiterentwicklung von Qualität – nicht etwa auf die Jugendämter übergehen, sondern in dem Rahmen, in dem sie den Schulen auferlegt sind, auch dort verbleiben, ohne die Gesamtverantwortung der Jugendämter für diesen Bereich zu berühren.

Ein genereller Ausschluss der OGS-Angebote aus dem Zuständigkeitsbereich der Jugendämter besteht also nicht. Für den öffentlichen Träger stellt sich die Aufgabe, gemäß §79a SGB VIII im Bereich der OGS auf Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung hinzuwirken. Damit sind keine konkreten rechtlichen Befugnisse verbunden. Im Lichte des in § 81 SGB VIII sowie § 5 SchulG NRW festgelegten Kooperationsgebots gestaltet sich eine erfolgreiche Qualitätsentwicklung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich jedoch durch die konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort.

Eine gemeinsame Vorgehensweise der Jugendämter mit Schulverwaltung und Schulaufsicht, den Schulen und den die außerunterrichtlichen Angebote der OGS durchführenden Trägern der freien Jugendhilfe sowie ggf. weiteren maßgeblichen Akteuren ist damit nach hiesiger Auffassung unverzichtbar.

Im Auftrag

  
Manfred Walhorn